

TE Bvwg Erkenntnis 2019/1/28 W274 2182092-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2019

Entscheidungsdatum

28.01.2019

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

Spruch

W274 2182092-1/12E

Gekürzte Ausfertigung des am 28.01.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. LUGHOFER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX , iranischer Staatsbürger, XXXX , vertreten durch ARGE Rechtsberatung - Diakonie und Volkshilfe, Wattgasse 48/3, 1170 Wien, gegen den Bescheid des BFA, Regionaldirektion Wien, Außenstelle Wien vom 05.12.2017, Zl. 1100695501-152084068, nach öffentlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und dem Beschwerdeführer gem. § 3 Abs. 1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gem. § 3 Abs. 5 AsylG wird festgestellt, dass dem Beschwerdeführer damit Kraft Gesetzes Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Der Beschwerdeführer (BF) stellte am 29.12.2015 bei der PI Heiligenkreuz (Burgenland) einen Antrag auf internationalen Schutz. Am 4.12.2017 erfolgte eine Einvernahme durch das BFA.

In der Verhandlung vom 28.1.2019 erfolgte eine mündliche Verkündung des Erkenntnisses in Gegenwart des BF.

Nach dem Beweisverfahren ergab sich eine innere Verfestigung des christlichen Glaubens des BF jedenfalls in Österreich soweit, dass ein Nachfluchtgrund iSd § 3 Abs 2 AsylG 2005 glaubhaft war.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wurde innerhalb der Frist des § 29 Abs 2a VwGVG nicht beantragt. Die Ausfertigung konnte daher gemäß § 29 Abs 5 VwGVG in gekürzter Form erfolgen.

Schlagworte

Asylgewährung, gekürzte Ausfertigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W274.2182092.1.00

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at